

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

**Anschrift**

---

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

---

## Wortlaut der Petition

---

### I Petitum

Betr.: Nächtliche Dimmung der Innenbeleuchtung v. Reisezugwagen

Der Bundestag möge (ggf. incl. des geschäftsordnungskonformen/formalen Einwirkens auf zuständige Dritte wie insbesondere auf Organe der EU) für eine Regelung in den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften Sorge tragen u. Klarheit darüber schaffen, daß in Nachtzügen des Eisenbahnfernverkehrs die Innenbeleuchtung von Personenreisewagen, v.a. in Großraumabteilen, nachtruhförderlich gedimmt werden kann.

### Begründung

---

#### II Hinweis

Auf die Nennung von Details,

a hier (wegen der für Laien incl. des Petenten unübersichtlichen Vielzahl der Dokumente, die die Beleuchtung von Eisenbahnzügen innen und außen regeln) von bestimmten Regelwerken im Petitum,

b. hier (zum Schutze von Personal von DB/ÖBB in der Öffentlichkeit) vom Datum des relevanten Ereignisses, wird jeweils abgesehen.

2. Der Petent teilt die ihm in anderen Kontexten von der Bundesregierung (BR) übermittelte Auffassung, die BR habe sich nicht in Betriebsabläufe der DB AG einzumischen, nicht. Umsomehr gilt hier, daß die Petition vor allem öffentlich rechtliche eisenbahnbetriebliche Vorschriften (wie z.B., selbst wenn hier ggf. für die angesprochenen Materie nicht spezifiziert, die EBO) incl. untergesetzlicher Bestimmungen anspricht, die insbes. der parlamentarisch legislativen Beschlussfassung oder untergesetzlicher Regelung durch eine verordnungsermächtigte Exekutive unterliegen.

3. Eine Umsetzung des Petitums stellt die Funktionsfähigkeit installierter Notbeleuchtungssysteme nicht in Frage und geht davon aus, daß Einzelheiten per ggf. zu installierender beleuchtungssteuernder KI zu bewältigen wären.

#### III Gründe

1. Es besteht zumindest aus Sicht vieler Passage/Bahnkunden (incl. des Petenten) Unklarheit, ob eine Dimmung wie im Petitum empfohlen, zulässig ist oder nicht. Ob beim Personal durchweg einschlägige Klarheit darüber besteht, ist nicht verifiziert.

2. Es ist seitens des Petenten ein insoweit petitionsveranlassender Fall dokumentiert, in dem das Zugpersonal (ÖBB) auf Bitten von Passagieren in einem nachts verkehrenden IC der DB/ÖBB (HH-A - Zürich; zw. Hamburg-Hbf u. Bremen erst kurzzeitig gedimmt, dann Vollbeleuchtung über HB hinaus zumindest bis

Frankfurt) darauf hinwies, daß ggf. erscheinendes DB-Personal eine nachtruheförderliche Dimmung der Innenbeleuchtung nicht zulassen würde.

Dies wäre v.a. vor dem Hintergrund kontraproduktiv, als im gegebenen Fall das im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen erfreulich kundennah und professionell agierende Personal anfangs der Fahrt (~ hinter HH-Harburg) mitteilte, zur Förderung ebendieser Nachtruhe werde keine weitere Durchsage erfolgen.

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---